

## **GESAMTVERTRAG**

über die Weitersendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen

zwischen

der **VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH**, vertreten durch die Geschäftsführung, Lennéstraße 5, 10785 Berlin

- nachstehend "VG Media" genannt –

und

dem **Mitteldeutscher Fachverband für Antennen- und Kabelanlagen e.V.**, vertreten durch den Vorstand, Unterpörlitzer Landstr. 58, 98693 Ilmenau OT-Oberpörlitz

- nachstehend "MFAK" genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

### **§ 1**

#### **Vertragsparteien**

1. Die VG Media nimmt als Verwertungsgesellschaft u.a. die Urheber- und Leistungsschutzrechte der in **Anlage A** aufgeführten Hörfunk- und Fernsehsendeunternehmen wahr.
2. Der MFAK vertritt die Interessen der Betreiber von Kabelanlagen. Zu seinen satzungsmäßigen Aufgaben zählt der Abschluss urheberrechtlicher Gesamtverträge.

### **§ 2**

#### **Einräumung von Nutzungsrechten**

Die VG Media wird den Mitgliedsunternehmen des MFAK durch Abschluss von Einzelverträgen gemäß **Anlage 1 oder Anlage 2** Nutzungsrechte zur Kabelweitersendung einerseits sowie zur IP-basierten Weitersendung andererseits von Fernseh- und Hörfunkprogrammen einräumen. Die Einzelvertragsmuster gemäß Anlage 1 und Anlage 2 sind Bestandteil dieses Gesamtvertrages.

### § 3

#### Leistungen

Soweit die Leistungen nach diesem Gesamtvertrag sowie dem jeweiligen Einzelvertrag zwischen den Mitgliedsunternehmen der MFAK und der VG Media uneingeschränkt erfüllt werden, wird die VG Media den MFAK-Mitgliedsunternehmen einen Gesamtvertragsrabatt von bis zu 20% gewähren.

Als Gegenleistung für die Gewährung des Gesamtvertragsrabattes verpflichtet sich der MFAK, uneingeschränkte Gesamtvertragshilfe zu leisten. Dazu zählen u.a. folgende Leistungen:

- a) Der MFAK wird der VG Media bei Abschluss des Vertrages ein aktuelles Verzeichnis mit den Anschriften seiner Mitgliedsunternehmen mit Angabe der ihm benannten Ansprechpartner aushändigen und jede spätere Veränderung und Aktualisierung unaufgefordert laufend schriftlich mitteilen. Er wird in dem Verzeichnis kenntlich machen, welche Mitgliedsunternehmen nach seiner Kenntnis Kabelweitersendung und/oder IP-basierte Weitersendung vornehmen. Der MFAK stellt der VG Media spätestens halbjährlich eine aktualisierte Gesamtmitgliederliste zur Verfügung.
- b) Der MFAK empfiehlt den Mitgliedsunternehmen, einen Einzelvertrag nach § 2 dieses Gesamtvertrags abzuschließen und sämtlichen vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen, insbesondere vollständige wahrheitsgemäße Abrechnungen vorzulegen und die vereinbarte Vergütung zu zahlen.

Insbesondere stellt der MFAK gegenüber den MFAK-Mitgliedsunternehmen das Verhältnis der beiden Einzelvertragsmuster dar: Wenn das Mitgliedsunternehmen Transportentgelte oder vergleichbare Entgelte von einzelnen Sendeunternehmen der VG Media bezieht, ist nur der Abschluss des Einzelvertrages „mit Entgelten“ (Anlage 2) möglich. Sofern ein Kabelnetzbetreiber nach Vertragsschluss dazu übergeht, solche Entgelte von einzelnen Sendeunternehmen der VG Media zu beziehen, muss er mit der VG Media den für diesen Fall vorgesehenen Einzelvertrag „mit Entgelten“ (Einzelvertragsmuster gemäß Anlage 2) vereinbaren. Die weiteren Einzelheiten sind in den Einzelverträgen geregelt. Der MFAK weist darauf hin, dass den beiden Einzelverträgen unterschiedliche Sachverhalte auf Seiten des Kabelnetzbetreibers zugrunde liegen. Allein der Kabelnetzbetreiber hat das Recht, autonom darüber zu entscheiden, welchem Geschäftsmodell er gegenüber Sendeunternehmen folgen möchte. Wenn er sich für das eine oder andere Modell entschieden hat, ist der jeweils zu dem Sachverhalt passende Lizenzvertrag auszuwählen und mit der VG Media zu vereinbaren. Es ist nicht möglich, geringere urheberrechtliche Vergütungen nach dem Einzelvertrag „ohne Entgelte“ (Einzelvertragsmuster gemäß Anlage 1) zu leisten, wenn dies nicht auch mit dem dazu passenden Sachverhalt auf Seiten des Kabelnetzbetreibers korrespondiert.

- c) Der MFAK wird die Erfüllung des Gesamtvertrages und der Einzelverträge durch geeignete Aufklärungsarbeiten unterstützen.



- d) Der MFAK wird Mitgliedsunternehmen, die ihre Vertragspflichten nicht fristgemäß einhalten, innerhalb von 14 Tagen nach einem entsprechenden schriftlichen Hinweis der VG Media schriftlich zur sofortigen Erfüllung unter schriftlicher Schilderung der möglichen Folgen für das Mitgliedsunternehmen anmahnen.
- e) MFAK-Mitgliedsunternehmen, die ihre Leistungen unzureichend, mangelbehaftet oder gar nicht erbringen oder die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten Tarife vor der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt angreifen oder ordentliche Gerichte anrufen, verlieren rückwirkend seit Nutzungsbeginn den Anspruch auf Gewährung des Gesamtvertragsrabattes.
- f) Der MFAK ist ein Nutzerverband, der von seinen Mitgliedern geführt wird. Der MFAK strebt diesen Gesamtvertrag an, um einen Rabatt für ihre Mitgliedsunternehmen zu vereinbaren. Umgekehrt erwartet die VG Media erhebliche administrative Erleichterungen durch den Verband und die einheitlichen Verträge sowie zugleich Vertragstreue in einem Dauerschuldverhältnis dieser Art. Bei Verstößen des MFAK gegen die Pflichten aus diesem Gesamtvertrag ist die VG Media daher berechtigt, den Gesamtvertragsrabatt für sämtliche Mitgliedsunternehmen in einem zur Schwere des Verstoßes angemessenen Umfang zu reduzieren, wenn der MFAK den Verstößen nicht binnen sechs Wochen nach Aufforderung durch die VG Media abhilft. Ungeachtet des Vorstehenden behält die VG Media das Recht, den Gesamtvertrag aus wichtigem Grund, bei schweren Verstößen, mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen. In jedem Fall würde die VG Media den MFAK mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich auffordern, das Fehlverhalten zu korrigieren und die Mitgliedsunternehmen über die bevorstehende Reduzierung des Rabattes zu informieren.

#### § 4

#### Meinungsverschiedenheiten

Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen der VG Media und einem Mitgliedsunternehmen des MFAK über den Vollzug der Verträge, wirkt der MFAK zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf eine gütliche Einigung auf der Grundlage des Einzelvertrages hin. Wird diese Einigung nicht innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Anrufung des MFAK durch eine der Parteien erreicht, kann jede Partei den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

In den Einzelverträgen gemäß **Anlage 1 und Anlage 2** ist vorgesehen, dass die VG Media das Recht behält, einen eigenständigen Tarif für die Nutzungsart der IP-basierten Weitersendung aufzustellen.

Sollte der MFAK die sich aus dem Recht der VG Media, einen Tarif aufzustellen, ergebende Notwendigkeit zur Vertragsanpassung ablehnen, hat der MFAK das Recht und die Möglichkeit, gegen den Tarif innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung des Anpassungsverlangens durch Anrufung der Schiedsstelle gerichtlich vorzugehen. Im Falle eines gerichtlichen Vorgehens den MFAK gilt der neue Tarif und die Vergütung nicht als vereinbart, sondern die nutzenden Einzelunternehmen des MFAK leisten bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung auf der Grundlage der bei Vertragsschluss vereinbarten Vergütung.

## § 5

### Meistbegünstigung

Räumt die VG Media einem Nutzer oder einer Nutzervereinigung während der Laufzeit dieses Vertrags - bei in den wesentlichen Fragen identischem Sachverhalt - bei Berücksichtigung aller Rabatte und sonstigen Vergünstigungen ohne sachlichen Rechtfertigung günstigere Vergütungssätze oder sonstige günstigere Bedingungen ein als in dem Einzelvertragsmuster gemäß Anlage 1 oder Anlage 2 zu diesem Vertrag vereinbart, kann der MFAK eine entsprechende Anpassung des Gesamtvertrages und der unter ihm abgeschlossenen Einzelverträge ab nächster Fälligkeit verlangen.

## § 6

### Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2022 geschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht neun Monate vor Ablauf von einer der beiden Parteien schriftlich gekündigt wird.

## § 7

### Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages, einschließlich der Aufhebung des Schriftformerfordernisses, bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. Sollte eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine Klausel, die dem Sinn der zu ersetzenden Klausel am nächsten kommt.
4. Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, den 25.01. 2017

Ilmenau, den 18.01. 2017

VG Media

MFAK

Anlage A  
Anlage 1  
Anlage 2

Hörfunk- und Fernsehsendeunternehmen  
MFAK-Mustereinzelvertrag „ohne Entgelte“  
MFAK-Mustereinzelvertrag „mit Entgelten“

**Mitteldeutscher Fachverband für  
Antennen- und Kabelanlagen e.V.**  
Unterpörlitzer Landstraße 58  
98693 Ilmenau-Oberpörlitz